

Betreuungsbehörde der Stadt Paderborn

Eine Informationsbroschüre der Betreuungsvereine und
Betreuungsbehörden in der Stadt und im Kreis Paderborn



© Photophaee.eu - Fotolia.com

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

**Rechtzeitig
vorsorgen!**

„Wer klug ist, sorgt vor!“

Unter diesem Wahlspruch informieren die im Stadt- und Kreisgebiet Paderborn tätigen Betreuungsvereine sowie die Betreuungsbehörden der Stadt und des Kreises Paderborn.

Jedem erwachsenen und gesunden Menschen kann es passieren; ein Unfall, eine Krankheit oder eine seelische Krise können dazu führen, dass man auf eine Betreuung angewiesen ist. Aber wer ist dann rechtlich befugt, Unterschriften zu leisten oder Entscheidungen zu treffen, welche die Gesundheit, das Vermögen, den Wohnort oder die Lebensgestaltung betreffen?

Auch Ehegatten oder Kinder können in einem solchen Fall nur mit Vollmachten für Sie eintreten.

Daher ist es wichtig, sich Gedanken über die Vorsorge zu machen und mit vertrauten Menschen darüber zu sprechen. Für diese Art von Vorsorge gibt es im Wesentlichen drei Möglichkeiten, die auch nebeneinander bestehen können:

- 1. Vorsorgevollmacht**
- 2. Betreuungsverfügung**
- 3. Patientenverfügung**

Diese Broschüre bietet Ihnen Informationen und Anregungen sowie Formulierungshilfen, die Sie ganz nach Ihren persönlichen Vorstellungen gestalten können.

1. Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht als wichtigstes Element des Selbstbestimmungsrechts

Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann weitgehend ohne Kontrolle durch das Betreuungsgericht im Notfall für Sie und über Ihre Belange entscheiden. Die Behandlungswünsche des/der Bevollmächtigten müssen in die Entscheidung des Arztes/der Ärztin mit einfließen, genauso als wären sie vom Vollmachtgeber/der Vollmachtgeberin persönlich ausgesprochen worden. In einer Vorsorgevollmacht legen Sie also fest, wer für den Fall, in dem Sie sich selbst nicht mehr äußern können, in Ihrem Namen handeln und entscheiden darf.

Die Erteilung einer Vollmacht setzt Geschäftsfähigkeit voraus, d.h. die Vollmacht muss rechtzeitig, in „guten Tagen“ erteilt werden, was oft schwer fällt, weil man sich gerade dann gedanklich nur ungern mit schlechten Zeiten befasst.

Wichtig!

- Ehegatten und Kinder können nur mit Vollmacht für Sie rechtsverbindliche Entscheidungen treffen.
- Die oder der Bevollmächtigte sind nur dann handlungsfähig, wenn sie das Original der Vollmacht in Händen haben.
- Formulieren Sie möglichst eindeutig, was der/die Bevollmächtigte darf und was nicht: Von Finanzgeschäften bis hin zu persönlichen Angelegenheiten, wie z. B. die Auswahl eines Pflegeheimes bis hin zu medizinischen Entscheidungsbefugnissen.
- Wenn Sie die Regelung Ihrer finanziellen Angelegenheiten lieber in andere Hände legen möchten als die Entscheidungsbefugnisse über z. B. medizinische Fragen, können Sie in einer Vorsorgevollmacht auch unterschiedliche Aufgaben auf mehrere Personen verteilen.
- Klären Sie unbedingt - bevor Sie eine derartig weitreichende Vollmacht aufsetzen - ob die Person, die Sie bevollmächtigen wollen, bereit ist, diese Aufgabe für Sie zu übernehmen und benennen Sie nach Möglichkeit auch einen Vertreter/eine Vertreterin.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine absolute Vertrauenssache. Wird sie wirksam, gibt es nur bei begründetem Verdacht des Missbrauchs die Möglichkeit, durch das Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung einzurichten. Eine Vorsorgevollmacht sollten Sie also wirklich nur dann verfassen, wenn Sie einer Person absolutes Vertrauen schenken.

Wirksamkeit der Vollmacht

Grundsätzlich bedarf die Vollmacht nicht der Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht den/die Bevollmächtigten ermächtigt.

Wenn Sie befürchten, dass Ihre Vollmacht angezweifelt werden könnte, oder wenn es um **große Vermögenswerte** geht, ist es ratsam, die Vollmacht mit einem **Notar/einer Notarin** zu verfassen. Sie können eine Vollmacht entweder beurkunden oder beglaubigen lassen. Die Kosten der notariellen Beglaubigung oder Beurkundung richten sich nach der Höhe Ihres Vermögens. Bei der **Beglaubigung** bestätigt der/die NotarIn **ausschließlich die Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift**. Zur Beglaubigung Ihrer Unterschrift sind ebenfalls bestimmte **MitarbeiterInnen der Betreuungsbehörden** (nach Terminabsprache) berechtigt.

Der Beweiskraft dient es, wenn die Beglaubigung der Unterschrift durch MitarbeiterInnen der Betreuungsbehörde erfolgt. Damit die/der Bevollmächtigte Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich, um diese vor dem Grundbuchamt nachzuweisen. Weitere Beispiele für das Erfordernis einer beglaubigten Vollmacht sind Erklärungen, welche die bevollmächtigte Person gegenüber dem Handelsregister abgeben soll, oder auch die Erklärung einer Erbausschlagung. Mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die auch zur Vertretung bei Behörden ermächtigt, ist es der bevollmächtigten Person möglich, einen Reisepass oder Personalausweis für den/die VollmachtgeberIn zu beantragen.

Eine beim Notar/bei einer Notarin beurkundete Vollmacht erfüllt die Voraussetzungen auch bei unwiderruflich abgegebenen Vollmachten. Bei der **Beurkundung** verfasst der/die NotarIn die Urkunde und stellt gleichzeitig fest, dass keine Bedenken bezüglich Ihrer **Geschäftsfähigkeit** bestehen, und er/sie klärt Sie über den Inhalt auf.

Möchten Sie, dass der/die VollmachtnehmerIn von dem Verbot des Insichgeschäftes (§ 181 BGB) befreit wird, sollten Sie dies unter dem Punkt 11 „Ergänzungen“ vermerken. Der/die Bevollmächtigte ist nur in der Lage mit sich und in seinem/ihrer Namen Geschäfte abzuschließen, wenn er/sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson, daher sollten Sie einen präzisen Zeitrahmen und die genauen Aufgaben formulieren.

Wenn Sie sich entscheiden, keinen Notar/keine Notarin aufzusuchen, lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin auf der Vollmacht bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung keine Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit bestanden haben.

Banken, Sparkasse und Behörden erkennen die Vollmacht meist nur dann an, wenn die Unterschrift von einer Behörde, einem Geldinstitut oder der Notarin/des Notares bestätigt wurde. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hausbank nach den dort gebräuchlichen Vordrucken für Bankvollmachten. Meist wird gewünscht, dass die Vollmacht in Gegenwart eines/einer Bankangestellten unterschrieben wird.

Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigten Person/den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht. Die Vollmacht sollte widerrufen werden, wenn sich das Vertrauensverhältnis negativ entwickelt hat.

Achtung: Der/die Bevollmächtigte kann nur handeln, wenn er/sie die Originalvollmacht in den Händen hält. Gleichzeitig sollten die behandelnden Ärzte im Notfall unverzüglich Kenntnis von einer bestehenden Vorsorgevollmacht erhalten. Aus diesem Grunde ist es ratsam, auf einer kleinen Hinweiskarte VollmachtnehmerIn und Aufbewahrungsort der Vorsorgevollmacht zu vermerken und diese Karte zum Personalausweis zu legen.

Es besteht die Möglichkeit die Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer gegen eine aufwandsbezogene Gebühr registrieren zu lassen.

Die Vollmacht/Vorsorgevollmacht kann auch durch weitere Verfügungen ergänzt werden, z. B.

- durch eine Patientenverfügung
- durch Handlungsanweisungen für den/die Bevollmächtigten z. B. Vergütungsregelungen, regelmäßige Zuwendungen an Dritte und Wünsche zur persönlichen Lebensgestaltung.

Es wird empfohlen, die Vollmacht an einem sicheren und für den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte zugänglichen Ort zu verwahren. Grundsätzlich sollten nicht mehrere Exemplare angefertigt werden, um evtl. Missbrauch vorzubeugen. Bedenken Sie, dass sich das Verhältnis zu einer Vertrauensperson auch verändern kann, so dass Sie ggf. die Vollmacht widerrufen und somit zurückfordern müssen.

Folgende Einwilligungen und Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Betreuungsgerichts:

- **Erklärungen zu Heilbehandlungsmaßnahmen (Operationen etc.), wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Patient/die Patientin verstirbt oder einen schweren Gesundheitsschaden zu erleiden droht. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn mit dem Aufschub der Behandlungsmaßnahme Gefahr für Leib und Leben des/der Betroffenen besteht.**
Eine Genehmigung der genannten Maßnahmen ist nicht erforderlich, wenn zwischen Bevollmächtigtem/Bevollmächtigter und behandelndem Arzt/behandelnder Ärztin Einigkeit darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem in einer Patientenverfügung festgelegten Willen (§ 1827 BGB) des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin entspricht.
- **Erklärungen bei geschlossenen Unterbringungen (z. B. im psychiatrischen Krankenhaus), bei sonstigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (wie Bettgitter, Bauch- o. Fuß-Gurt, Stecktisch, Medikamente etc.) und bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen.**

Erleichtern Sie dem/der Bevollmächtigten die Hilfe, indem Sie Ihre Bedürfnisse und Wünsche deutlich formulieren und z. B. mit ihm/ihr klären, ob und in welcher Weise er/sie für diese Unterstützung Anerkennung findet. Geben Sie evtl. auch an, ob der Vollmachtnehmer/die Vollmachtnehmerin bei besonderen Anlässen Anstandsschenkungen (z.B. Geschenke im üblichen Rahmen zu Geburtstagen, Weihnachten, etc.) aus Ihrem Vermögen an Familienangehörige machen darf. Bedenken Sie, dass fehlende Vereinbarungen die Position des/der Bevollmächtigten innerhalb der Familie belasten können. Wenn Sie familiäre Spannungen erwarten, besprechen Sie die Angelegenheit bereits bei Vollmachterteilung mit der gesamten Familie.

Im Folgenden finden Sie Formulierungshilfen für eine Vorsorgevollmacht.

Vorsorgevollmacht

Vorname / Name: _____

Geburtstag / Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Ich bevollmächtige **widerruflich**

Vorname / Name: _____

Geburtstag / Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

ab sofort Entscheidungen für mich zu treffen, meine Interessen wahrzunehmen und mich zu vertreten.

Sollte der/die von mir oben benannte Bevollmächtigte gehindert sein, die Vollmacht zu übernehmen, so benenne ich in der folgenden Reihenfolge als Bevollmächtigten/Bevollmächtigte:

2. _____
(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Anschrift, Telefon)

3. _____
(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Anschrift, Telefon)

Im Außenverhältnis gilt jede o. g. Person uneingeschränkt als bevollmächtigt.

Die bevollmächtigte Person darf mich in allen Angelegenheiten vertreten, die ich in dieser Vollmacht angekreuzt oder angegeben habe. Andere bestehende Vollmachten bleiben hiervon unberührt und weiterhin in Kraft. Die Vollmacht ist ausschließlich wirksam, solange die bevollmächtigte Person im Besitz der Original-Vollmachtsurkunde ist und bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes diese Vollmacht im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja ☐ Nein ☐

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja ☐ Nein ☐

Die bevollmächtigte Person darf gemäß §1829 BGB¹ in eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, die Einwilligung widerrufen oder ablehnen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder aufgrund des Eingriffs einen schweren und länger dauernden Schaden erleide. Hierzu ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich, es sei denn, dass mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist.

Ja ☐ Nein ☐

2. Unterbringungen, ärztliche Zwangsmaßnahmen und unterbringungs-ähnliche Maßnahmen²

Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf die bevollmächtigte Person

über meine freiheitsentziehende Unterbringung
(§ 1831 Absatz 1 BGB)

Ja ☐ Nein ☐

über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung
(§ 1832 BGB)

Ja ☐ Nein ☐

über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung
(§ 1831 Absatz 4 BGB)

Ja ☐ Nein ☐

über eine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB), entscheiden.

Ja ☐ Nein ☐

¹ Eine Genehmigung der genannten Maßnahmen ist nicht erforderlich, wenn zwischen dem/der Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin Einigkeit darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem in meiner Patientenverfügung festgelegten Willen (§1827 BGB) entspricht.

² Hierfür ist gegebenenfalls eine betreuungsrechtliche Genehmigung erforderlich.

3. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Die bevollmächtigte Person darf meinen Aufenthalt bestimmen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. Ja ☐ Nein ☐

4. Vermögenssorge

- Die bevollmächtigte Person darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen inklusive Verfügungen über das unbewegliche Vermögen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1) Ja ☐ Nein ☐
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1) Ja ☐ Nein ☐
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2) Ja ☐ Nein ☐
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. Ja ☐ Nein ☐

Hinweise zur Vermögenssorge

- Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.
- Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank / Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Vertretung gegenüber Behörden und anderen Leistungsträgern

Die bevollmächtigte Person darf mich bei Behörden und Leistungsträgern, z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen und Rententrägern, vertreten.

Ja ☐

Nein ☐

6. Post- und Fernmeldeverkehr

Die bevollmächtigte Person darf niedergelegte Schriftstücke, Paket- und sonstige Postsendungen entgegennehmen und öffnen, sowie über den Fernmeldeverkehr/Telekommunikation auch als digitaler Vertreter entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja ☐

Nein ☐

7. Vertretung vor Gericht

Der/die VollmachtnehmerIn vertritt den/die VollmachtgeberIn gerichtlich und außergerichtlich.

Ja ☐

Nein ☐

8. Geltung

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja ☐

Nein ☐

9. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als BetreuerIn zu bestellen.

Ja ☐

Nein ☐

10. Weitere Verfügungen

Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenkreise in meinem Namen Schweigepflichtentbindungen gegenüber Dritten zu tätigen.

Ja ☐

Nein ☐

Die Vollmacht soll im In- und Ausland gelten.

Ja ☐

Nein ☐

11. Ergänzungen

Ich habe den Inhalt dieser Vollmacht verstanden. Ich habe die beigelegten Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen gelesen und ebenfalls verstanden. Ich erteile diese Vollmacht in völliger Freiheit und nach Absprache mit dem/der von mir Bevollmächtigten.

Ort/Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/
des Vollmachtgebers

Unterschrift der/des Bevollmächtigten (freigestellt)

Erklärung des Hausarztes / der Hausärztin

Hiermit bestätige ich, dass Frau/Herr _____
zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen
Fähigkeiten ist. Krankheitsbedingte Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit
liegen nicht vor.

Ort/Datum

Unterschrift, Stempel

Dieser Vermerk wird durch die Urkundsperson ausgefüllt!

**Beglaubigungsvermerk
gemäß § 7 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Vorstehende Unterschrift / vorstehendes Handzeichen der / des

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum)

wohnhaft _____

persönlich bekannt / ausgewiesen durch

(Art des Ausweises/Nummer)

ist vor der Urkundsperson vollzogen/anerkannt worden. Ihre Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Der Inhalt der Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin wurden nicht überprüft.

Ort/ Datum

Unterschrift der Urkundsperson

(Dienstsiegel)

2. Die Betreuungsverfügung

Wer keine Vertrauensperson hat, der er tatsächlich uneingeschränkte Befugnisse erteilen will, sollte lieber auf Nummer sicher gehen und sich für eine Betreuungsverfügung entscheiden. Mit der Betreuungsverfügung wird von Ihnen eine Person benannt, die Sie in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen vertreten soll, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.

Die von Ihnen in einer Betreuungsverfügung vorgeschlagene Person muss erst vom Betreuungsgericht bestellt werden, bevor sie Entscheidungen in Ihrem Namen treffen darf. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass mehrere BetreuerInnen für unterschiedliche Aufgabenbereiche durch Sie benannt und durch das Gericht bestellt werden können. Das Betreuungsgericht wird bei der Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin die in der Betreuungsverfügung festgelegten Wünsche des/der Betroffenen berücksichtigen, sofern keine begründeten Bedenken gegen die Betreuerbestellung bestehen. Anders als der/die durch eine Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte, wird ein gesetzlich bestellter Betreuer/eine gesetzlich bestellte Betreuerin in seinen/ihren Entscheidungen regelmäßig vom Betreuungsgericht kontrolliert.

- In einer Betreuungsverfügung können Sie auch festlegen, wer auf gar keinen Fall Ihr Betreuer/Ihre Betreuerin werden soll. Auch dieser Wunsch muss vom Gericht berücksichtigt werden.
- Auch wenn Sie niemanden kennen, der für Sie als BetreuerIn in Frage kommt, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll. In einem solchen Fall wird vom Gericht die Auswahl getroffen. Eine detaillierte Betreuungsverfügung liefert dem/der bestellten BetreuerIn wertvolle Informationen über Ihren Willen. So hat auch ein/eine Ihnen unbekannter/unbekannte BetreuerIn wenigstens einige Anhaltspunkte, um möglichst in Ihrem Sinne entscheiden zu können.
- Eine Betreuungsverfügung sollte nach Möglichkeit von dem Verfasser/der Verfasserin und dem/der ausgewählten BetreuerIn unterschrieben werden, damit deutlich wird, dass die benannte Person mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.

Die folgende Betreuungsverfügung ist als mögliches Beispiel zu betrachten:

Betreuungsverfügung

Vorname / Name:

Anschrift:

Für den Fall, dass ich aufgrund einer psychischen Krankheit, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann (gem. § 1814 Abs. 1 BGB), schlage ich dem zuständigen Betreuungsgericht folgende Person(en) als mögliche Betreuer/Betreuerin vor:

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon)

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon)

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon)

Auf keinen Fall soll folgende Person zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt werden:

Zur Wahrnehmung meiner Betreuung im Bereich der Gesundheitsfürsorge und der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ist der Betreuer/die Betreuerin an die beiliegende Patientenverfügung gebunden. (Nichtzutreffendes streichen)
Darüber hinaus möchte ich, dass der Betreuer/die Betreuerin folgendes beachtet:

Ort, Datum

(Unterschrift des/der Verfügenden)

Ich erkenne den Inhalt dieser Betreuungsverfügung an und bin bereit die Betreuung zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

3. Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine Willenserklärung für eine medizinische Behandlung, wenn keine Einwilligungsfähigkeit mehr vorhanden ist. Die Verfügung ist verbindlich für konkrete Behandlungssituationen und solange der/die Verfügende nicht von dieser erkennbar ab-rückt. Der/die behandelnde Arzt/Ärztin und der/die BetreuerIn bzw. der/die Bevollmächtigte haben zu prüfen, ob diese Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, so hat der/die BetreuerIn bzw. der/die Bevollmächtigte dem Willen des Patienten/der Patientin Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Das Gesetz zur Patientenverfügung, verankert in § 1827 BGB, bezieht sich ausdrücklich auf eine schriftlich festgelegte Patientenverfügung, daher sollte die Verfügung aus Beweisgründen schriftlich niedergelegt werden. Eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht zwin-gend erforderlich.

Hinsichtlich des Inhaltes einer Patientenverfügung sind Sie weitgehend frei. Aus Ihrer Verfügung muss sich ergeben, welche medizinischen Maßnahmen in der aktuellen Krank-heitssituation erfolgen sollen oder nicht. Sie sind einwilligungsunfähig, wenn Sie die Art, Be-deutung und Tragweite (Risiken) einer ärztlichen Maßnahme nicht mehr erfassen können.

Es ist im Vorfeld sinnvoll, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin Ihres Vertrauens zu beraten, bevor Sie Ihre Verfügung festlegen. Dies gilt insbesondere, wenn bei Ihnen bereits eine schwer-wiegende Erkrankung besteht. In diesem Fall sollten Sie bei Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärz-tin eine Kopie Ihrer Patientenverfügung hinterlegen.

Der Gesetzgeber fordert keine regelmäßige Bestätigung der bestehenden Patientenverfü-gung. Es ist ratsam, die Verfügung im Abstand von ein bis zwei Jahren zur Hand zu nehmen und zu prüfen, ob sie Ihren aktuellen Wünschen entspricht.

Im § 1827 Abs. 4 BGB wird ausdrücklich festgehalten, dass niemand zur Einrichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden kann. Die Einrichtung oder Vorlage einer Patienten-verfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Die Patientenverfügung ist ein wichtiges Dokument zur Vorlage beim behandelnden Arzt/ bei der behandelnden Ärztin und sollte nicht im Original ausgehändigt werden. Auf den fol-genden Seiten finden Sie den Entwurf einer Patientenverfügung. Es ist jedoch ratsam, diese individuell anzufertigen und die eigene Wertevorstellung/Weltanschauung zu erläutern.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

1. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

2. Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

a) Lebenserhaltene Maßnahmen

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich

☐ dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.

☐ dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und andere belastende Symptome sollen gelindert werden.

b) Schmerz- und Symptombehandlung

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung

☐ aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

☐ wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptombekämpfung versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, selbst wenn dadurch unter Umständen meine Lebenszeit verkürzt wird.

c) Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich

☐ dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

☐ dass keine künstliche Ernährung, unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge), erfolgt.

☐ eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

☐ dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgt.

☐ die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

d) Dialyse

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich

☐ eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ dass keine Dialyse durchgeführt bzw.

☐ eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

e) Antibiotika

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich

☐ Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

☐ keine Antibiotika.

f) Wiederbelebung

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich

☐ in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

☐ die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.

☐ und dass der Notarzt nicht verständigt wird bzw. ein ggf. hinzugezogener Notarzt unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebnungsmaßnahmen informiert wird.

g) Künstliche Beatmung

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich

☐ eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte, auch wenn dadurch unter Umständen meine Lebenszeit verkürzt wird.

h) Blut/Blutbestandteile

In den unter 1. beschriebenen Situationen erwarte ich

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

☐ die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

☐ keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

3. Ort der Behandlung/Beistand

Ich möchte in meiner letzten Lebensphase

☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung verbleiben.

☐ wenn möglich in einem Hospiz sterben.

☐ zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

☐ seelsorgerische Betreuung erhalten: _____

☐ hospizlichen Beistand.

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

4. Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung, zur Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

☐ Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille befolgt wird. Mein(e) Vertreter(in) – z.B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

☐ In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung gem. § 1827 Abs.2 BGB maßgeblich sein.

5. Organspende

☐ Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

☐ Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.

☐ Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

☐ Ich habe einen Organspende-Ausweis ausgefüllt.

6. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

☐ Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r): Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Verwandtschaftsverhältnis

☐ Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl des Betreuers/der Betreuerin erstellt:

Gewünschte Person(en) als Betreuer/Betreuerin:

Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Verwandtschaftsverhältnis

☐ Ich habe einzelne Punkte dieser Patientenverfügung mit dem Hausarzt/der Hausärztin erläutert.

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Ort, Datum

Unterschrift

7. Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____

wurde von mir am _____

bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arztes/der Ärztin

Schwere Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Betroffene sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkoma-Patienten nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die ein weitgehend eigenständiges Leben erlauben. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.

Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z.B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der/die Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Fachgerechte Schmerz- und Beschwerdelinderungen einschließlich der Gabe von Morphin wirken in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in Extremsituationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).

Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehören zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patienten. Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann schädlich sein, weil sie u. a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z.B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen. Bei hochbetagten oder schwerkranken Menschen muss aber mit zunehmend schweren Folgeschäden (z. B. Wachkoma) gerechnet werden, wenn der Herz-Kreislaufstillstand 5-10 Minuten zurückliegt.

(weitgehend wörtlich nach der Patientenverfügung des BMJV, 2017)

Eigene Notizen

[illegible]

Weitere Informationen finden Sie unter

Stadt Paderborn

Betreuungsbehörde

www.paderborn.de

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizkommunikation

Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0

Fax: 0211 8792-456

www.betreuung.nrw.de

Bürgersprechstunde des Justizministeriums NRW an jedem ersten Donnerstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 16.30 Uhr – Tel.: 0211 837-1915

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: 030 18 272 2721

Fax: 030 18 10 272 2721

www.bmjbv.de

Betreuungsbehörden in Stadt und Kreis Paderborn

Stadt Paderborn Betreuungsbehörde

Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn
betreuungsbhoerde@paderborn.de



Ansprechpartner/in:

Herr Bewermeyer

Tel.: 05251 88-15208
m.bewermeyer@paderborn.de

Frau Dieckmann

Tel.: 05251 88-15187
j.dieckmann@paderborn.de

Frau Gebel

Tel.: 05251 88-15248
l.gebel@paderborn.de

Herr Heimann

Tel.: 05251 88-15199
m.heimann@paderborn.de

Frau Hölscher

Tel.: 05251 88-15237
s.hoelscher@paderborn.de

Frau Müller

Tel.: 05251 88-15198
m.mueller@paderborn.de

Frau Pahls

Tel.: 05251 88-15144
n.pahls@paderborn.de

Herr Sander

Tel.: 05251 88-15166
a.sander@paderborn.de

Frau Schaermann

Tel.: 05251 88-15207
e.schaermann@paderborn.de

Frau Stiben

Tel.: 05251 88-15185
i.stiben@paderborn.de

Herr Schricke

Tel.: 05251 88-15249
m.schricke@paderborn.de

Verwaltung:

Frau Berthold

Tel.: 05251 88-15188
s.berthold@paderborn.de

Frau Siemens

Tel.: 05251 88-15182
s.siemens@paderborn.de

Kreis Paderborn Betreuungsbehörde

Bahnhofstraße 50
33102 Paderborn



Ansprechpartner/in:

Herr Amsbeck

Tel.: 05251 308-5044
amsbecks@kreis-paderborn.de

Frau Fleischer

Tel.: 05251 308-5045
fleischerd@kreis-paderborn.de

Frau Arndt

Tel.: 05251 308-5065
arndtc@kreis-paderborn.de

Frau Bernhardt

Tel.: 05251 308-5019
bernhardtn@kreis-paderborn.de

Frau Pohlmeier

05251 308-5046
pohlmeierk@kreis-paderborn.de

Frau Pieper

Tel.: 05251 308-5029
pieperh@kreis-paderborn.de

Frau Siegenbrink

Tel.: 05251 308-5037
siegenbrinka@kreis-paderborn.de

Frau Henze

Tel.: 05251 308-5081
henzem@kreis-paderborn.de

Herr Schneider

Tel.: 05251 308-5082
schneidere@kreis-paderborn.de

Frau Pützfeld

05251 308-5064
puetzfeldt@kreis-paderborn.de

**Bitte vereinbaren Sie vorab
telefonisch einen Termin!**

Herausgeber:

Stadt Paderborn
Betreuungsbehörde
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

Verwaltung:

Frau Helfer

Tel.: 05251 308-5047
helferg@kreis-paderborn.de

Frau Kurte

Tel.: 05251 308-5039
kurtes@kreis-paderborn.de

Betreuungsvereine in Stadt und Kreis Paderborn

**Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Paderborn e. V.**

Betreuungsverein
Rathenaustraße 16, 33102 Paderborn



Ansprechpartnerin:

Frau Heusipp

Tel.: 05251 699 96-10

b.heusipp@awo-paderborn.de

**Betreuungsverein der Diakonie im
Kirchenkreis Paderborn e. V.**

Willebadessener Weg 3
33100 Paderborn



Ansprechpartner:

Frau Menne

Tel.: 05251 / 5002-37

menne@btv-diakonie-pb.de

Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und wie den
Personalausweis/Krankenversichertenkarte mitführen.

Mein Hausarzt: _____

Telefon: _____

Stadt Paderborn
Jugendamt - Betreuungsbehörde -
Am Hoppenhof 33 - Gebäudeteil D
33104 Paderborn

Notfallkarte

Inhaber/in: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____



Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bitte ich umgehend mit den nebenstehend aufgeführten Personen Kontakt aufzunehmen.

Ich habe

- ☐ eine Vorsorgevollmacht *
- ☐ eine Betreuungsverfügung*
- ☐ eine Patientenverfügung*

* Bitte zutreffendes ankreuzen!

1. Name, Vorname: _____

Telefon: _____

2. Name, Vorname: _____

Telefon: _____

3. Name, Vorname: _____

Telefon: _____

